

Grundlagenwissen zur KJH

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Trotzdem können diese Informationen Irrtümer enthalten. Es wird keinerlei Garantie auf Richtigkeit oder Vollständigkeit gegeben, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Korrektheit der zusammengestellten Informationen vor einer Verwendung selbst nachzuprüfen.

Zuerst sei an das Legalitätsprinzip erinnert: Jegliches Handeln der Behörde muss im Gesetz ausdrücklich erlaubt sein. (Art. 18 Abs. 1 B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“) Alles, was der Behörde im Gesetz nicht erlaubt wird, ist für die Behörde ausdrücklich verboten.

Es kommt oft vor, dass das Agieren der Behörde keine gesetzliche Grundlage hat (und damit illegal ist). Daher ist immer dann, wenn die Behörde versucht, einem etwas abzufordern, sofort zu (hinter-) fragen: **Was ist die gesetzliche Grundlage für diese Forderung?**

Nun ist es jedoch so, dass die **Kinder- und Jugendhilfe (KJH) keine Behörde** ist! Aus der Judikatur der Verwaltungsgerichte geht unmissverständlich hervor, dass die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht durch Hoheitsverwaltung, sondern durch **Privatwirtschaftsverwaltung** durchgeführt werden.

Der Unterschied zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung ist äußerst wesentlich!¹

In der Hoheitsverwaltung herrscht zwischen dem Staat und dem Rechtsunterworfenen kein gleichrangiges Verhältnis, sondern eines der Über- und Unterordnung. Der Hoheitsverwaltung ist es gesetzlich gestattet, Zwang auszuüben. Maßnahmen der Hoheitsverwaltung dürfen dem Gesetz nach also auch gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden. Im Gegenzug dazu hat man Betroffener auch (bestimmte, gesetzlich festgelegte) Rechtsansprüche.

In der Privatwirtschaftsverwaltung ist der Staat allen anderen Rechtsunterworfenen gleich gestellt. Das heißt, es bedarf ausdrücklich der – freiwilligen! – Vereinbarung, also eines Vertrags. Es können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden (es sei denn, solche wurden vertraglich vereinbart).

Es gibt nun zwei mögliche Gründe dafür, dass die KJH aktiv wird:

1) **Aufgrund einer Beauftragung.** Für diesen Fall braucht die KJH – so wie jedes privates Unternehmen – ausdrücklich einen Vertrag, um rechtmäßig aktiv werden zu können. (Dieser Umstand ist auch unmissverständlich den KJH-Gesetzen zu entnehmen.)

Achtung! Verträge können auch mündlich abgeschlossen werden. Durch geschickte Rhetorik kann man in einen Vertrag gedrängt werden, ohne etwas zu unterschreiben. Im Sinne der Rechtssicherheit kann es sich als vorteilhaft erweisen, der KJH schriftlich mitzuteilen, dass man (seinerseits) die KJH ausdrücklich nicht beauftragt hat.

2) **Aufgrund einer Mitteilung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** gemäß § 37 B-KJHG. § 37 Abs. 1 B-KJHG lautet: »*Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:*

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;«

Achtung: Zu der grundsätzlichen Regel, dass die Kinder- und Jugendhilfe privatwirtschaftlich agiert, gibt es eine wichtige **Ausnahme!** Wenn die sie auf Anweisung einer Behörde tätig wird, handelt sie hoheitlich.

¹ Für die Vertiefung in die Thematik „Hoheitsverwaltung versus Privatwirtschaftsverwaltung“ sei auf den Aufsatz „Der Staat im Schafspelz der Privatwirtschaftsverwaltung“ von Univ.-Prof. Dr. Karl Weber verwiesen.